

Mitteilung an den Ausschuss für Klima, Umwelt und Verbraucherschutz

Beantwortung der Drucksache 20-7571 sowie der Nachfragen zur Drucksache 21-0698

Die Verwaltung wurde gebeten, den zuständigen Fachausschuss der Bezirksversammlung, hilfsweise den Hauptausschuss, zu informieren.

1. welche Maßnahmen zur Erhaltung und/oder dem Ausbau der Speicherkapazitäten des Rückhaltebeckens Sasel am Oberlauf der Berner Au in den letzten zehn Jahren vorgenommen wurden;

Antwort: Das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Sasel wurde im Jahr 1979 so erweitert, dass es richtlinienkonform ein 10-jährliches Abflussereignis zurückhalten kann. Damit besteht zunächst kein Bedarf für einen weiteren Ausbau der Speicherkapazitäten. Erst mit der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes an der Berner Au sind höhere Sicherheitenwartungen geweckt worden, als sie die Richtlinie zum Ausbau der Gewässer vorgibt. Um diesen nachzukommen wurde im Jahr 2020 die Planung zur Entschlammung des HRB Sasel und der Gewässerstrecke bis zum Meiendorfer Mühlenweg begonnen, um die Aufnahmefähigkeit und Filterfunktion des Beckens sicherzustellen. Eine Sedimentuntersuchung und der Sedimentmächtigkeit im HRB-Sasel ist für das erste Quartal 2020 geplant. Für die Schaffung von zusätzlicher Retentionsfläche am HRB-Sasel wurde die Flächenverfügbarkeit untersucht und eine Kampfmittelabfrage in Auftrag gegeben. Im Jahr 2019 wurden potenzielle Retentionsflächen auf ihre Wirksamkeit im Hinblick auf eine Reduzierung der Überschwemmungsgefahr an der Berner Au geprüft. Zuletzt im gleichen Jahr und mehrmals zuvor wurden am HRB-Sasel punktuelle Sedimententnahmen vor dem Wehr durchgeführt. Im Jahr 2017 wurde das Wehrbauwerk ingenieurbautechnisch überprüft und die Vorplanung für einen Rechen erstellt. Im Jahr 2013 wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan für die gesamte Berner Au erstellt und für einzelne Abschnitte detailliertere Vorplanungen für einen Gewässerausbau und die Entwicklung von Retentionsflächen ausgearbeitet. Dieser Ansatz wurde seinerzeit nicht weiter verfolgt, da im Verfahren um die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes zunächst die Ergebnisse abzuwarten und die Kapazitäten in der Beteiligung gebunden waren.

2. welche weiteren Maßnahmen technisch sinnvoll umsetzbar sind und/oder in den nächsten Jahren geplant sind bzw. ergänzend umsetzbar wären;

Antwort: Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Prüfung zusätzlicher Retentionsflächen mit dem 2D-Modell wird die Weiterentwicklung der Variante 2A in Verbindung mit Maßnahmen zur Gewässerlaufentwicklung als sinnvoll erachtet (zu den Varianten siehe Drucksache 21-0698). Ob die Maßnahme in den nächsten zehn Jahren tatsächlich umsetzbar ist hängt wesentlich von der Flächenverfügbarkeit und Restriktionen aus anderen Rechtsbereichen ab (siehe auch zu 6. und zu 7.).

Das Bezirksamt wird daher im Rahmen der konkreten Vorplanung die Lageoptimierung und Gestaltung der Retentionsflächen nach Variante 2A von einem Ingenieurbüro ausarbeiten lassen, um dadurch gewonnene Speicherkapazität im HRB-Sasel in Verbindung mit einer Anpassung des Drosselabflusses optimal zu nutzen und den Bodenabtragung mit den damit einhergehenden Eingriffen so gering wie möglich zu halten.

Begründet sich durch die Untersuchung der Sedimentmächtigkeit (siehe zu 1.) die Notwendigkeit einer Entschlammung des HRB-Sasel, würde die Maßnahme priorisiert werden um die Aufnahmefähigkeit und Filterfunktion des Beckens sicherzustellen.

Über das HRB Sasel hinausblickend sind als weitere sinnvolle Maßnahmen im Arbeitsprogramm und Maßnahmenpeicher verankert:

- Veränderung der Vorflut für die Straßenentwässerung Krögerkoppel im Alten Berner Weg;
- Umprofilierung von Gewässerabschnitten zur Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit
- Schaffung von Retentionsflächen um das HRB Blakshörn

3. in welchem Umfang an das Rückhaltebecken angrenzende Flächen insbesondere durch Umprofilierung zur Erweiterung der Speicherkapazitäten bzw. als Retentionsflächen genutzt werden können;

Antwort: Die Modellierung hat gezeigt, dass die Umprofilierung z. B. in Form eines sogenannten Trockenrückhaltebeckens geeignet ist zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen und die Anzahl der vom Überschwemmungsgebiet berührten Häuser je nach Variante mehr oder weniger stark zu reduzieren. Eine Bewertung der Varianten findet sich in Drucksache 21-0698.

4. in welchem Eigentum diese Flächen jeweils stehen, in welchem Umfang hierbei in Rechte Dritter eingegriffen würde;

Antwort: Eigentümer der angrenzenden Flächen, die ein Potential als zusätzlichen Retentionsraum bieten, sind die Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Freie und Hansestadt Hamburg in unterschiedlichen Verwaltungsvormögen, siehe im Einzelnen Anlage 4. Nach dem heutigen Stand liegen bei zwei Flächen Pachtverträge vor. Vorgespräche zur Übertragung von Flächen wurden geführt.

5. welche Bauvorleistungen für welche Zwecke auf diesen Flächen bereits geschaffen wurden und noch vorhanden sind und welche konkreten Planungen es für diese Flächen in diesem Zusammenhang schon gab;

Antwort: Nach einem Plan aus 1979 war das heutige Flurstück 10158 als Zwischenlagerfläche für die Schlammabwasserung vorgesehen. Ein Schachtbauwerk und ein Auslass in Höhe dieses Flurstücks sind beim Bau des HRB Sasel mit errichtet worden. Darüber, dass die Schlammabwasserfläche vollständig eingerichtet und genutzt wurde, liegen dem Bezirksamt heute keine Erkenntnisse vor.

Mit weiteren Ausläsßen schließen Gräben aus den südöstlich gelegenen Wiesen an das HRB an.

6. in welchem Umfang auf den genannten Flächen andere Bauvorhaben aktuell geplant und/oder planungsrechtlich möglich wären;

Antwort: Nach dem Bebauungsplan Sasel 5 handelt es sich um ein Außengebiet mit land- oder forstwirtschaftlichen Flächen mit angrenzenden öffentlichen Wegen und Plätzen. Darüber hinaus ist eine Verkehrsfläche für den Verlauf einer Straße festgesetzt, zu deren planerischer und baulicher Umsetzung jedoch keine Absichten bestehen. Nachrichtlich stellt der Bebauungsplan das nach Naturschutzrecht ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet dar (siehe zu 7.).

7. ob und in welchem Umfang naturschutzrechtliche Belange einer Ertüchtigung des Rückhaltebeckens, insbesondere unter Einbeziehung angrenzender Flächen, entgegenstehen würden.

Antwort: Mit Verordnung vom 08.03.2005 wurde das Gebiet, in dem das HRB Sasel liegt, als Landschaftsschutzgebiet „Wandsbeker Geest“ ausgewiesen.

Ufer, Knicks und Auwälder sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009.

Die Waldflächen unterliegen dem Schutz nach §2 des Landeswaldgesetzes vom 13.03.1978.

Grundsätzlich unterliegen Maßnahmen, die mit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu einem etwaigen Bauvorhaben. Die im Landschaftsschutzgebiet am HRB-Sasel vorkommenden Lebensraumtypen (Grünland, Laubwälder, Auen im Grünland, Auen in waldartigen Strukturen) sind darin nach ihrem aktuellen Erhaltungszustand und ihrem Wert zu untersuchen. Nach derzeitigem Vorabstimmungsstand mit den zu beteiligenden Dienststellen könnte ein Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Belangen gelingen. Im Ergebnis bleibt dies aber der Abwägung im Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren vorbehalten.

8. Hierbei soll auch über den Sachstand der bereits beschlossenen Maßnahmen (u.a. Drs. 20-4833.1) zum Hochwasser-Schutz, Schaffung von Wehranlagen und Retentionsräumen, insbesondere im Oberlauf der Berner Au, berichtet werden.

Antwort: Zum Sachstand der Maßnahmen finden sich Ausführungen unter Ziffer 1 und 2., die Ergebnisse der Modellierung sind in Drucksache 21-0698 zusammengefasst.

Ergänzend wird folgend auf die dem Bezirksamt vorgelegten Nachfragen zur Drucksache 21-0698 und zur Modellierung eingegangen:

8.1 Zur Vorbereitung des Runden Tisches möchten sich Mitglieder der Bürgerinitiative „Kein ÜSG Berner Au“ weitestmöglich vorbereiten können. Dazu fehlen in der veröffentlichten Broschüre allerdings Informationen. Die Anlagen mit den Wassertiefenkarten der berechneten Schutz-Varianten 1B, 2A, 2C sind weder Teil der Broschüre noch anderweitig zugänglich (vgl. S. 45). Da allerdings gerade diese Varianten vom LSBG als effizient empfohlen werden (vgl. S. 40) und andere Varianten nicht, sind insbesondere diese Karten relevant. Eine Karte mit den nicht empfohlenen Maßnahmen seitens des LSBG ist veröffentlicht (vgl. S. 36), die empfohlenen nicht. Es ist daher fraglich warum wir diese Karten nicht einsehen dürfen.

Antwort: Die Karten werden zusammen mit dieser Drucksache veröffentlicht (Anlagen 1 bis 3) und der Bürgerinitiative vorab zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wird auf die beantwortete Kleine Anfrage Drucksache 21-1097 verwiesen.

8.2 Im Antrag der Bezirksversammlung wurde an das LSBG in Auftrag gegeben die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bürgerinitiative auf ihre Tauglichkeit hin zu prüfen. Aus dem Bericht geht nun hervor, dass zwischen dem Bezirk Wandsbek und LSBG „eine Auswahl der Vorschläge der Bürgerinitiative“ (S. 5) getroffen wurde, ohne dass veröffentlicht wird, aus welchen Gründen die Maßnahmen bereits vorab eingeschränkt berechnet wurden, und welche Kriterien zu dieser Vorauswahl geführt haben. Fraglich ist, inwiefern dies dem Beschluss der Bezirksversammlung entspricht, und wann die Kriterien zur Einschränkung offengelegt werden.

Antwort: Aus wirtschaftlichen Gründen der sparsamen Haushaltsmittelverwendung sowie um den Rechenaufwand der Modellläufe zu verringern wurden Flächen, auf denen eine Abgrabung auszuschließen ist, von der Berechnung ausgenommen. Im Einzelnen sind dies die Flurstücke 8336, 9474 (jeweils hoch anstehendes Grundwasser) und teilweise 10158 (Orchideenbestände). Den Modellierungsergebnissen tut dies keinen Abbruch, weil sich für die weitere Planung grundlegende Tendenzen ableiten lassen.

8.3 Die aktuellen Berechnungen ergeben, dass von 122 betroffenen Häusern im Gefahrengebiet nach den berechneten und empfohlenen Varianten des LSBG und Herrn Schröder weiterhin 71 oder 75 Häuser betroffen blieben, und demnach 51 bzw. 47 Häuser profitieren würden (vgl. S. 40). Die Anfangsfrage der BI bezog sich allerdings auf eine Berechnung, die für alle Betroffenen ein günstiges Ergebnis hervorbringen würde. Eine Antwort darauf geht aus dem Bericht nicht hervor. Fraglich ist, woran das liegt.

Antwort: Der Auftrag lautete die Wirksamkeit der von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Retentionsflächen zu überprüfen, wobei die Berechnungen grundsätzlich ergebnisoffen sind. Ein iteratives Vorgehen, bei dem die Retentionsflächen solange schrittweise vergrößert würden bis es keine betroffenen Häuser mehr gäbe, war in dem Prüfumfang nicht vorgesehen (siehe Seite 9 des Berichts). Davon unberührt bleibt ausgehend von den

Erkenntnissen aus der Modellierung in der konkretisierenden Planung weitergehende Lösungen zu entwickeln.

8.4 Die Erweiterung des HRB Sasel verspricht laut Bericht das vorteilhafteste Ergebnis, und laut Aussage von Herrn Schröder besonders für den oberen Teil der Krögerkoppel. Trotzdem werden die unteren Häuser der Krögerkoppel weiterhin vom Gefahrengebiet betroffen sein, was aber nicht durch die Wasserlast der Berner Au verursacht wird (diese wäre durch die vom LSBG priorisierte Maßnahmen bereits entlastet), sondern durch Probleme bei Bauwerken und Wasserdurchlässen, oder der Grabenführung, die weiterhin zu einem Rückstau in die Krögerkoppel führen. Zu dieser Situation gibt die Broschüre keine Auskunft.

Fraglich ist, wie mit diesen Problemen umgegangen werden soll, und ob sie weiter berechnet worden sind, so dass eine Lösung möglich wäre.

Antwort: Die oben zitierte Interpretation ist, auch wenn sie nicht vollständig richtig wieder geben wurde, das Ergebnis einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit den in der Broschüre des LSBG zusammengefassten Modellierungsergebnissen. Hintergrund war es plausibel zu ergründen, warum auch eine sehr umfängliche Erweiterung der Retentionsflächen am HRB Sasel das Überschwemmungsgebiet an den unteren Häusern der Krögerkoppel kaum noch zu verringern vermag. Dies bietet Ansätze zur Entwicklung weitergehender Lösungen (siehe zu 1. und 2.), die Gegenstand des Beschlusses 20-4833.1, (Ziffer 1 des Beschlusses) aber nicht des Auftrages zur Modellierung der Retentionsflächen (Ziffer 2 des Beschlusses) sind.

Anlage/n:

- 1-3: Karten der Modellierungsergebnisse
- 4: Eigentumsverhältnisse am HRB Sasel
- 5-6: Flurkarten HRB Sasel und HRB Blakshörn